

26. Gesetz vom 7. Februar 2001 über die Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

27. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Gemeinde-Bezügegesetz geändert wird

28. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

29. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

26. Gesetz vom 7. Februar 2001 über die Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Soweit Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Landtages nach Art. II Abs. 2 oder 3 des Gesetzes LGBL Nr. 108/1994 noch einen Anspruch auf Ruhebezug erwerben können, entsteht dieser Anspruch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen statt unter der Voraussetzung der Vollendung des 55. Lebensjahres künftig unter der Voraussetzung der Vollendung des im § 3 jeweils festgelegten Lebensjahres.

§ 2

Soweit Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Landesregierung nach den §§ 11 Abs. 2 und 12a Abs. 1 und 3 des Tiroler Bezügegesetzes 1995, LGBL Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung noch einen Anspruch auf Ruhebezug erwerben können, entsteht dieser Anspruch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen statt unter der Voraussetzung der Vollendung des 55. Lebensjahres künftig unter der Voraussetzung der Vollendung des im § 3 jeweils festgelegten Lebensjahres.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 3

Voraussetzung nach den §§ 1 und 2 ist für Personen, die das 55. Lebensjahr

a) im Jahr 2002 vollenden, die Vollendung des 56. Lebensjahres,

b) im Jahr 2003 vollenden, die Vollendung des 57. Lebensjahres,

c) im Jahr 2004 vollenden, die Vollendung des 58. Lebensjahres,

d) im Jahr 2005 vollenden, die Vollendung des 59. Lebensjahres,

e) im Jahr 2006 vollenden, die Vollendung des 60. Lebensjahres,

f) im Jahr 2007 oder später vollenden, das Erreichen eines Lebensalters von 61 Jahren und sechs Monaten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

27. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Gemeinde-Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Bezügegesetz, LGBL. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 26/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 12 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Gemeindeverbandsausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“

2. Im Abs. 3 des § 23a hat in der lit. b die Z. 2 zu lauten:

„2. die §§ 7 und 7a, wenn die Voraussetzungen für den Anfall der laufenden Zuwendung oder Versorgung erfüllt sind, mit der Maßgabe, dass im § 7 Abs. 2 und im § 7a Abs. 1 zweiter Satz jeweils an die Stelle der Vollendung des 55. Lebensjahres für Bürgermeister oder ehemalige Bürgermeister, die das 55. Lebensjahr

aa) im Jahr 2006 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 60. Lebensjahres,

bb) im Jahr 2007 oder später vollenden bzw. vollendet hätten, das Erreichen eines Lebensalters von 61 Jahren und sechs Monaten tritt, und“

Artikel II

Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Gemeindeverbandsausschuss (§ 12 des Gemeinde-Bezügegesetzes) gilt als auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

28. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 144/1998, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 85 hat in der lit. b die Z. 1 zu lauten:

„1. die §§ 14 Abs. 7 und 15 mit der Maßgabe, dass im § 15 Abs. 2 und 4 jeweils an die Stelle der Vollendung des 55. Lebensjahres für Personen, die das 55. Lebensjahr

aa) im Jahr 2002 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 56. Lebensjahres,

bb) im Jahr 2003 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 57. Lebensjahres,

cc) im Jahr 2004 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 58. Lebensjahres,

dd) im Jahr 2005 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 59. Lebensjahres,

ee) im Jahr 2006 vollenden bzw. vollendet hätten, die Vollendung des 60. Lebensjahres,

ff) im Jahr 2007 oder später vollenden bzw. vollendet hätten, das Erreichen eines Lebensalters von 61 Jahren und sechs Monaten tritt,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

29. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Gemeindeverbände nach Abs. 1 können für die Besorgung von Angelegenheiten nach Abs. 1 und 2 eine Gesellschaft m. b. H. – in der Folge „Betriebsgesellschaft“ genannt – gründen, an der dem Gemeindeverband ein maßgeblicher Einfluss auf die Willensbildung zukommen muss.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 1 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

3. Im Abs. 2 des § 3 wird in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) die Beschlussfassung über die Gründung, Änderung oder Auflösung einer Betriebsgesellschaft sowie über die Art und den Umfang der ihr übertragenen Aufgaben.“

4. Der Abs. 5 des § 3 hat zu lauten:

„(5) Zu einem gültigen Beschluss der Gemeindeverbandsversammlung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, für Beschlüsse nach Abs. 2 lit. f jedoch die Einstimmigkeit erforderlich.“

5. Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zuweisung von Bediensteten

(1) Der Gemeindeverbandsausschuss hat die Gemeindeverbandsbediensteten, deren Dienststelle eine Krankenanstalt im Sinne des § 1 Abs. 1 ist, der Betriebsgesellschaft unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Gemeindeverbandsbedienstete zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Der für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft ist Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Gemeindeverbandsbediensteten, die bei der Betriebsgesellschaft ihren

Dienst versehen. Ihm obliegen dabei, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, selbstständig die Befugnisse zur Erteilung fachlicher Weisungen an und die fachliche Aufsicht über die Gemeindeverbandsbediensteten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft erforderlich ist.

(3) Die Gemeindeverbandsversammlung kann durch Verordnung die Betriebsgesellschaft ermächtigen, sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehen und bei der Betriebsgesellschaft ihren Dienst versehen, selbstständig zu erledigen und zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme, die Kündigung und die Entlassung von Gemeindeverbandsbediensteten und sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis bzw. aus Anlass des Endens des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Davon ausgenommen sind jedoch die Entscheidung über

a) allgemeine Bezugserhöhungen,

b) allgemeine Leistungen des Gemeindeverbandes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Erreichens des in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Anfallsalters, Berufsunfähigkeit oder Invalidität (Pensionszuschüsse),

c) einzelvertragliche Regelungen von Leistungen des Gemeindeverbandes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus den in der lit. b genannten Gründen,

d) allgemeine Sozialleistungen des Gemeindeverbandes im Rahmen des Dienstverhältnisses, die im Wege der Dienstnehmervertretung gewährt werden,

e) allgemeine Anwendungs- und Auslegungsfragen der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzuges.

(4) Durch die Abs. 2 und 3 werden die Diensthoheit des Gemeindeverbandes, insbesondere die Befugnis zur Erteilung von Weisungen an die Gemeindeverbandsbediensteten, nicht berührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck